

ANTONIA SCHNITZLER

Rechtskulturvergleich
zur Gleichstellung
nichtehelicher Kinder

Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

68



Antonia Schnitzler

Rechtskulturvergleich zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Eine Untersuchung zur rechtlichen Anpassung
an gesellschaftliche Veränderung
in Deutschland und England

Mohr Siebeck

Antonia Schnitzler, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz und London; Rechtsreferendariat in Berlin; 2018 Promotion (Regensburg); Rechtsanwältin in Berlin.

ISBN 978-3-16-157671-3 / eISBN 978-3-16-157672-0

DOI 10.1628/978-3-16-157672-0

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X

(Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Richard

Vorwort

Diese Untersuchung wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen.

Entstehung und Fertigstellung der Arbeit haben zahlreiche Personen begleitet, von denen ich einigen an dieser Stelle danken möchte:

Zunächst gilt mein besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Martin Löhnig, der mein Promotionsvorhaben in herausragender Weise gefördert hat. Er stand stets unterstützend mit Rat und Tat zur Seite und hat den Fortschritt der Arbeit in vorbildlicher Weise durch seine zügigen und scharfsinnigen Anmerkungen begleitet.

Herrn Prof. Graser danke ich für die äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens und seine förderlichen Anmerkungen, die ich bei der Drucklegung berücksichtigen konnte.

Herrn Prof. Kischel und Herrn Prof. Mankowski schulde ich Dank für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, Frau Dr. Scherpe-Blessing für die vorzügliche verlagsseitige Begleitung des Vorhabens.

Für kritische Durchsicht und wertvolle Anmerkungen bedanken möchte ich mich insbesondere bei Frau Prof. Sibylle Wollenschläger, Frau Dr. Charlotte Bartels sowie meiner Schwester, Christiane Schnitzler; außerdem bei meinen Eltern für die fortgesetzte Unterstützung des Vorhabens.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meinem Ehemann, Herrn Dr. Burkard Wollenschläger, der mich in der zähen Phase der berufsbegleitenden Fertigstellung dieser Arbeit liebevoll unterstützt hat.

Berlin, im Sommer 2019

Antonia Schnitzler

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Teil 1	1
A. Themeneinführung	1
B. Methodische Vorüberlegungen	5
I. Vergleich der historischen Gleichstellungsprozesse in Deutschland und England	6
II. Bezugspunkt und Ebenen des Vergleichs	11
C. Grundlagen der Untersuchung: der familiale Hintergrund	22
I. Die historische Entwicklung der Familienformen	23
II. Historische Hintergründe der sozialen und rechtlichen Diskriminierung	30
III. Demografische Entwicklung nichtehelicher Geburten seit 1950	36
IV. Zusammenfassung	38
D. Zusammenführung und Gang der Untersuchung	39
Teil 2	41
A. Der rechtliche Gleichstellungsprozess in Deutschland	41
I. Das Nichtehelehenrecht des BGB im Jahre 1900 und erste Reformüberlegungen	42
II. Verselbstständigung der Reformüberlegungen im NS-Diskurs	60
III. Nichtehelehenkeit in der Nachkriegszeit	69
IV. Nichtehelehenengesetz 1969	77
V. Gleichstellungsimpulse in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	94

VI.	Zweite umfassende Reform des Nichtehelichenrechts in den Jahren 1997 und 1998	100
VII.	Letzte Gleichstellungsschritte: Bundesverfassungsgericht, EGMR und gesetzgeberische Nachbesserungen	129
B.	Der rechtliche Gleichstellungsprozess in England	143
I.	Die historischen Wurzeln des englischen Nichtehelichenrechts	144
II.	Reformdiskussionen und Gesetzgebung der Zwanzigerjahre	152
III.	Die Reformen der Fünfzigerjahre: Affiliation Orders Act 1952, Affiliation Proceedings Act 1957, Legitimacy Act 1959	158
IV.	Diskussion und Reform der Sechzigerjahre: Family Law Reform Act 1969	165
V.	Vorarbeiten der Law Commission	176
VI.	Family Law Reform Act 1987 und Children Act 1989	195
VII.	Weitere gesetzgeberische Schritt zur Stärkung der Position des Vaters eines nichtehelichen Kindes	207
Teil 3		217
A.	Einleitung	217
B.	Vergleich anhand der methodischen Bezugspunkte	217
I.	Argumentationslinien	217
II.	Akteure	232
III.	Rechtsvergleich	251
C.	Zusammenführende Analyse	265
I.	Grundlage des Vergleichs: Nachvollziehende Anpassung des Rechts	265
II.	Prägende Eigentümlichkeiten der Gleichstellungsprozesse	266
III.	Retardierende Faktoren in der englischen Rechtskultur	268
IV.	Beschleunigende Faktoren in Deutschland	277
Teil 4 Schlussthesen		285
A.	Methodik und Gegenstand	285
B.	Der Reformprozess	285
C.	Vergleich und Analyse	286
Literaturverzeichnis		291
Stichwortregister		311

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Teil 1	1
A. Themeneinführung	1
B. Methodische Vorüberlegungen	5
I. Vergleich der historischen Gleichstellungsprozesse in Deutschland und England	6
1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung	6
2. Rechtshistorischer Vergleich: methodische Einordnung	7
a) Kein klassischer Rechtsvergleich	7
b) Vergleichende Rechtsgeschichte oder rechtsgeschichtlicher Vergleich?	9
3. Historisch-analytischer Vergleich: Erklärung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden	11
II. Bezugspunkt und Ebenen des Vergleichs	11
1. Erfordernis einer methodischen Auswahl	11
2. Theoretische Fundierung: Gleichstellung als Reaktion auf strukturellen gesellschaftlichen Wandel	14
a) Strukturelle Veränderungen des Realbereichs: die funktionale Ausdifferenzierung der Familie	14
aa) Funktionsspezialisierung: bürgerliche Familie	16
bb) Binnendifferenzierung: Pluralisierung der Familienformen	16
b) Notwendigkeit rechtlicher Anpassung	17
3. Parameter für den Bedeutungswandel von Nichtehelichkeit und Ebenen des Vergleichs	19
a) Argumentationsmuster	19
b) Akteure	21

C. Grundlagen der Untersuchung: der familiale Hintergrund	22
I. Die historische Entwicklung der Familienformen	23
1. Familienmodelle in der vorindustriellen Zeit	24
2. Das bürgerliche Familienideal	25
a) Vorläufer der modernen Kernfamilie: proletarische Kleinfamilie und bürgerliche Familie	25
b) Entstehung des normativen Leitbildes der bürgerlichen Familie	26
3. Moderne Kernfamilie und die Pluralisierung familiärer Lebensformen	28
a) Die moderne Kernfamilie als gesellschaftlicher Normaltypus	28
b) Pluralisierung der Lebensformen	29
II. Historische Hintergründe der sozialen und rechtlichen Diskriminierung	30
1. Verknüpfung von Nichtehelichkeit und wirtschaftlichen Faktoren	31
2. Nichtehelichkeit und der Einfluss der christlichen Kirchen . . .	32
3. Nichtehelichkeit und das bürgerliche Familienideal	34
4. Zusammenfassung	35
III. Demografische Entwicklung nichtehelicher Geburten seit 1950 . . .	36
1. England	36
2. Deutschland	37
IV. Zusammenfassung	38
D. Zusammenführung und Gang der Untersuchung	39
Teil 2	41
A. Der rechtliche Gleichstellungsprozess in Deutschland	41
I. Das Nichtehechtenrecht des BGB im Jahre 1900 und erste Reformüberlegungen	42
1. Historischer Kontext	42
a) Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen	42
b) Das bürgerliche Familienkonzept als Grundlage des BGB	43
aa) Abkehr von individualrechtlichen Prägungen der Aufklärung und Romantik	43
bb) Restaurative Familientheorie und das Konzept der Sittlichkeit	44
cc) Rechtspolitische Implikationen	45

2.	Entstehung des Nichtehelichenrechts des BGB	46
	a) Nichtehelichkeit in den Motiven zum BGB:	
	Vorurteile und Stereotype	47
	b) Das Nichtehelichenrecht des BGB	49
	aa) Nichtehelichkeit als „Nicht-Status“	49
	bb) Rechtsstellung im Verhältnis zur Mutter	50
	cc) Rechtsstellung im Verhältnis zum Vater	51
	c) Zusammenfassung	53
3.	Nichtehelichkeit in der Weimarer Reichsverfassung	54
	a) Die Entstehung des Art. 121 WRV	54
	b) Keine Bedeutung in der Gesetzgebung	56
4.	Erste Reformpläne in der Weimarer Republik	56
	a) Reformvorarbeiten der 1920er-Jahre	57
	b) Einführung der Amtsvormundschaft	58
5.	Zusammenfassung	59
II.	Verselbstständigung der Reformüberlegungen im NS-Diskurs	60
	1. Historischer Kontext: nationalsozialistische Familienideologie und die Neuordnung des Familienrechts	61
	2. Versuch einer systematischen Neuregelung des Nichtehelichenrechts	62
	3. Änderungen im Abstammungsrecht	65
	a) Ehelichkeitsanfechtung	65
	b) Prozessuale Pflicht zur Duldung der Blutuntersuchung	67
	c) Feststellung der „blutmäßigen“ Abstammung im Statusverfahren	67
	4. Zusammenfassung	68
III.	Nichtehelichkeit in der Nachkriegszeit	69
	1. Historischer Kontext	69
	2. Nichtehelichkeit und das Familiengrundrecht in den Beratungen des Parlamentarischen Rates	70
	3. Familienrechtsänderungsgesetz 1961	72
	a) Naturrechtsrenaissance und Werteordnung der Verfassung	72
	b) Bereinigung des Familienrechts von nationalsozialistischen Normen	73
	c) Änderungen im Nichtehelichenrecht	74
	4. Fazit	76
IV.	Nichtehelichengesetz 1969	77
	1. Historischer Kontext	77
	2. Reformimpulse	78
	a) Reformanstöße und Vorschläge	78

b) Verhandlungen und Empfehlungen des Deutschen Juristentages 1962	78
aa) Diskussion um das Verhältnis von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 GG	78
bb) Empfehlungen des Deutschen Juristentages von 1962	80
3. Entstehung der Gesetzesentwürfe und parlamentarische Diskussion	80
a) Referentenentwurf von 1966 und Regierungsentwurf von 1967	81
aa) Die Vorarbeiten des Justizministeriums	81
bb) Stellungnahmen zum Referentenentwurf 1966	82
cc) Begründung und Inhalt des Regierungsentwurfs	83
b) Beratungen in Bundesrat, Bundestag und Ausschüssen: politische Argumentationslinien und Streitpunkte	84
4. „Aktualisierung“ des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrages durch das Bundesverfassungsgericht	86
a) Vorangegangene Entscheidungen zu Art. 6 Abs. 5 GG	86
b) Aktualisierung des Gesetzgebungsauftrags	87
c) Fazit	89
5. Verabschiedung des Nichtehelichengesetzes und Inhalt der Reform	90
a) Nichtehelichkeit als rechtliche Kategorie	90
b) Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes im Verhältnis zur Mutter	90
c) Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes im Verhältnis zum Vater	91
6. Zusammenfassung	94
V. Gleichstellungsimpulse in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	94
1. Wandel des Familienbegriffs in Art. 6 Abs. 1 GG und Elternrechts des Art. 6 Abs. 2 GG	95
2. Sorge- und Umgangsrecht	97
3. Erbrecht	99
4. Recht auf Kenntnis der Abstammung	100
VI. Zweite umfassende Reform des Nichtehelichenrechts in den Jahren 1997 und 1998	100
1. Reformanstöße	102
a) Wiedervereinigung	102
aa) Verhandlungen über vereinigttes Familienrecht	102

bb) Inkurs: Familienrecht der DDR	103
(1) Entstehung des Familiengesetzbuches	103
(2) Die Entwicklung des Nichteheleichenrechts	104
(3) Das Nichteheleichenrecht im FGB von 1990	107
cc) Familienrecht im Einigungsvertrag	108
b) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	108
c) Rechtswissenschaft und familienrechtliche Praxis	109
aa) Reformvorschläge aus der Rechtspraxis	110
bb) Argumente für die Gleichstellung	112
d) Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über die Lebenssituation nichteheleicher Kinder	113
2. Politische Diskussion und Einleitung der Gesetzgebungsverfahren	113
a) Positionierung der Parteien	113
b) Scheitern der isolierten Reform des Umgangsrechts	114
c) Reformzusage im Koalitionsvertrag	116
d) Vorschlag der SPD-Fraktion	118
e) Ablauf der Gesetzgebungsverfahren	119
3. Kindschaftsrechtsreformgesetz und Beistandschaftsgesetz 1997	121
a) Abstammungsrecht	122
b) Sorgerecht und Umgangsrecht	123
c) Namensrecht	124
d) Betreuungsunterhalt	124
e) Prozessrecht	125
4. Erbrechtsgleichstellungsgesetz 1997	125
a) Vorarbeiten	126
b) Inhalt	128
5. Kindesunterhaltsgesetz 1998	128
VII. Letzte Gleichstellungsschritte: Bundesverfassungsgericht, EGMR und gesetzgeberische Nachbesserungen	129
1. Abstammungsrecht und Umgangsrecht	129
a) Anfechtungsrecht für biologischen Vater	129
b) Isolierte Abstammungsfeststellung	130
2. Umgangsrecht	132
3. Erbrecht	134
4. Unterhaltsrecht	136
5. Sorgerecht	139
a) Bundesverfassungsgericht im Jahre 2003: § 1626a BGB verfassungsgemäß	139

b) Entscheidung des EGMR im Jahre 2009	141
c) Bundesverfassungsgericht im Jahre 2010: § 1626a BGB verfassungswidrig	141
d) Gesetzgeberische Umsetzung	142
B. Der rechtliche Gleichstellungsprozess in England	143
I. Die historischen Wurzeln des englischen Nichtehelichenrechts	144
1. Prinzipien des Common Law	145
a) Historischer Kontext	145
b) Die Filius-nullius-Doktrin und weitere Grundzüge des Nichtehelichenrechts	147
2. Erste Gesetzgebung: Poor Laws	149
a) Historischer Kontext der Poor Laws	149
b) Unterhaltspflicht nach den Poor Laws	150
3. Zusammenfassung	151
II. Reformdiskussionen und Gesetzgebung der Zwanzigerjahre	152
1. Legitimation durch nachfolgende Ehe	152
a) Exkurs: Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens	152
aa) Besetzung und Rolle des Oberhauses	152
bb) Private Members' Bills	154
b) Bastardy Bill 1920	154
c) Legitimacy Act 1926	155
2. Erbrecht	157
3. Zusammenfassung	157
III. Die Reformen der Fünfzigerjahre: Affiliation Orders Act 1952, Affiliation Proceedings Act 1957, Legitimacy Act 1959	158
1. Historischer Kontext	158
2. Affiliation Orders Act 1952	159
3. Affiliation Proceedings Act 1957	160
4. Legitimacy Act 1959	162
a) Private Members' Bill aus der Labour-Fraktion 1959	162
b) Widerstand im Oberhaus	163
c) Inhalt der Reform	164
IV. Diskussion und Reform der Sechzigerjahre: Family Law Reform Act 1969	165
1. Reformappelle und Vorschläge der Sechzigerjahre	165
a) Öffentliche Diskussion über den Reformbedarf im Nichtehelichenrecht	165
b) Parlamentarische Befassung mit der Rechtslage nichtehelicher Kinder	167
aa) Keine Priorität in den Fünfzigerjahren	167

bb)	Parlamentsdebatten zum Thema Nichtehelichkeit in den Sechzigerjahren	167
(1)	Antrag auf Einsetzung einer Kommission zum Nichteheleichenrecht	167
(2)	Diskussionsantrag zum gesamten Nichteheleichenrecht 1964	170
2.	Family Law Reform Act 1969	171
a)	Russell Report und Änderungen des Erbrechts	171
b)	Debatten über die Einführung von Blutttests	173
c)	Inhalt der Reform	174
V.	Vorarbeiten der Law Commission	176
1.	Historischer Kontext	176
2.	Das Arbeitspapier der Law Commission von 1979	179
a)	Reformappelle vor Veröffentlichung des Arbeitspapiers	180
b)	Rechtstatsächliche Grundlage	181
c)	Reformanstöße und Begründung des Reformbedarfs	183
d)	Empfehlungen des Arbeitspapiers	184
aa)	Feststellung der Vaterschaft	185
bb)	Elterliche Rechte des Vaters	186
cc)	Affiliationsverfahren	187
dd)	Erbrecht	188
ee)	Sonstige Regelungen	189
3.	Die Vorschläge des Arbeitspapiers in der rechtswissenschaftlichen Diskussion	189
a)	Zum Ansatz der Gleichstellung	189
b)	Zu den Reformvorschlägen im Einzelnen	190
aa)	Die Stellung des leiblichen Vaters	190
bb)	Abschaffung des Affiliationsverfahrens und Erbrecht	192
cc)	Interesse des Kindes	192
ee)	Datengrundlage	193
4.	Abkehr von der vollständigen Gleichstellung: Erster Bericht der Law Commission 1982	193
5.	Zusammenfassung	194
VI.	Family Law Reform Act 1987 und Children Act 1989	195
1.	Family Law Reform Act 1987	195
a)	Parlamentarische Reformdiskussion	195
b)	Zweiter Bericht der Law Commission und zweiter Gesetzesentwurf 1986	196
aa)	Änderungen gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf	197
bb)	Der zweite Gesetzesentwurf im Parlament	198

2. Der Children Act 1989	199
3. Die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder und Eltern nach dem Family Law Reform Act 1987 und dem Children Act 1989	200
a) Vaterschaftsfeststellung und Registereintragung	201
b) Unterhaltsrecht und Unterhaltsverfahrensrecht	202
c) Sorgerecht und Umgangsrecht	202
d) Erbrecht	205
4. Zusammenfassung	206
VII. Weitere gesetzgeberische Schritt zur Stärkung der Position des Vaters eines nichtehelichen Kindes	207
1. Kritik an Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters	207
a) Fehleinschätzungen über Väter nichtehelicher Kinder	207
b) Gleichbehandlungsgebot der EMRK	208
c) Kritik an der Rechtsprechung	210
2. Declaration of parentage: Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten	211
3. Adoption and Children Act 2002	212
4. Stärkung der Stellung des sozialen Vaters	214
5. Joint birth registration	214
Teil 3	217
A. Einleitung	217
B. Vergleich anhand der methodischen Bezugspunkte	217
I. Argumentationslinien	217
1. Konservativ-restaurative Argumente	218
a) Die bürgerliche Familie als Fundament des Staates	219
b) Die „Heiligkeit der Ehe“	221
2. Nichtehelichkeit und wirtschaftliche Implikationen	222
a) Nichtehelichkeit als fiskalisches Problem	222
b) Nichtehelichkeit als soziales Problem	223
3. Nichtehelichkeit und zivilgesellschaftliche Werte	225
4. Gesellschaftlicher Wandel als Argument	226
a) Wandel der familialen Lebenssituation	227
b) Stärkung der Verantwortungsübernahme nichtehelicher Väter	229
c) Abbau des gesellschaftlichen Stigmas	229
5. Umgestaltung der Gesellschaft: Ideologische Instrumentalisierung des Familienrechts in NS-Zeit und DDR	230

a) Bevölkerungspolitik im Dritten Reich	231
b) Die sozialistische Familie	231
II. Akteure	232
1. Wissenschaft und Familienrechtspraxis	233
a) Rechtswissenschaft	233
b) Familienforschung	235
c) Praktiker und Juristenvereinigungen	238
2. Sonstige Akteure	239
a) Christliche Kirchen	239
b) Verbände für nichteheliche Kinder und Mütter	240
c) Frauenbewegung	242
3. Bundesverfassungsgericht und Law Commission	243
a) Bundesverfassungsgericht	243
b) Law Commission	246
aa) Entstehung und Stellung der Law Commission	246
bb) Law Commission und das Nichtehelichenrecht	250
III. Rechtsvergleich	251
1. Phasen der Gesetzgebung	251
2. Ausgangslage des Gleichstellungsprozesses: Unterhaltsanspruch und Legitimation	253
a) Legitimation: traditionelle Ablehnung und differenzierte Ausgestaltung	254
b) Unterhaltsrecht: Poor Law und Mehrverkehrseinrede	255
c) Namensrecht: liberale Tradition und moralischer Pranger	256
3. Angleichung: Die Reformen der Sechzigerjahre	256
a) Sorgerecht der Mutter: fehlendes Interesse und fehlendes Vertrauen	256
b) Erbrecht: Partikularinteressen und Halbherzigkeit	257
4. Rechtslage heute: Vaterschaft und väterliches Sorgerecht	258
a) Vaterschaft: Pragmatik und Dogmatik	259
b) Recht auf Kenntnis der Abstammung: Inzidenzfeststellung ohne Durchsetzung und Durchsetzung ohne Inzidenzfeststellung	261
c) Sorgerecht des Vaters: Automatismus und modifizierte Antragslösung	263
5. Zwischenfazit	264
C. Zusammenführende Analyse	265
I. Grundlage des Vergleichs: Nachvollziehende Anpassung des Rechts	265
II. Prägende Eigentümlichkeiten der Gleichstellungsprozesse	266

1. Vielversprechende Ausgangslage in England	266
2. Restaurative Grundstimmung in Deutschland	267
III. Retardierende Faktoren in der englischen Rechtskultur	268
1. Rückständigkeit des englischen Familienrechts	268
a) Historisch gewachsenes Reformdefizit im englischen Recht	269
b) Fehlende Reformimpulse aus Rechtsprechung und Rechtswissenschaft	271
c) The Machinery of Law Reform – Institutioneller Rahmen	272
2. Späte Entwicklung eines Familienrechts	274
3. Pragmatismus und kasuistische Regelungsweise	276
IV. Beschleunigende Faktoren in Deutschland	277
1. Normative Überformung	277
a) Verfassungsrecht als Metaebene: Bündelung und Fokussierung des Diskurses	278
b) Gleichstellungsdiskussion: Rechtlich-dogmatisch statt sozialpolitisch	279
c) Juristische Durchdringung der Gleichstellungsfrage	280
2. Effektiver Anpassungsmechanismus	281
3. Einbettung entscheidender Reformen in gesellschaftliche Umbrüche	282
 Teil 4 Schlussthesen	 285
A. Methodik und Gegenstand	285
B. Der Reformprozess	285
C. Vergleich und Analyse	286
 Literaturverzeichnis	 291
Stichwortregister	311

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
All ER	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Soc.	American Journal of Sociology
Anglo-Am. L. Rev.	Anglo-American Law Review
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Austl. J. Leg. Phil.	Australian Journal of Legal Philosophy
Az.	Aktenzeichen
B. & Ad.	Barnwall and Adolphus' King's Bench Reports
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bott	Bott's Poor Law Cases
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brit. J. Soc.	The British Journal of Sociology
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
Cambridge L.J.	Cambridge Law Journal
Cap.	caput/capitulum
Ch	Law Reports, Chancery Cases
ChD	Law Reports, Chancery Division
Child Fam. L. Q.	Child and Family Law Quarterly
Cl. & F.	Clark and Finnelly's Reports
Cmd., Cmnd.	Command Paper (Paper represented by Command of Her Majesty)
col., cc.	column/columns
Col. L. Rev.	Columbia Law Review
Current Leg. Probl.	Current Legal Problems

dass.	dasselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Deb.	debate
Denning L.J.	Denning Law Journal
ders.	dieselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DuR	Demokratie und Recht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
EHRR	European Human Rights Reports
E. J. Comp. L.	Electronic Journal of Comparative Law
Eliz.	Elizabeth (Acts of Parliament of England during the reign of Elizabeth)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl. Hist. Rev.	The English Historical Review
et al.	et alia
etc.	et cetera
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal Decisions (Civil Division)
EWHC	England and Wales High Court Decisions
f., ff.	die folgende(n) Seite(n)/Randnummer(n)
Fam. Law	Family Law
Fam. L. Q.	Family Law Quarterly
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht (ab 1954)/ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (seit 1962)
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FGB	Familiengesetzbuch
FLR	Family Law Reports
Fn.	Fußnote
Fort.	Fortescue's English King's Bench Reports
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Geo.	George (Acts of Parliament of England during the reign of George)
GG	Grundgesetz
HC	House of Commons
HL	House of Lords
Hrsg.	Herausgeber

Int. J. L. & Fam. i. d. R.	International Journal of Law and the Family in der Regel
J. Child L.	The Journal of Child Law
J. Eur. Hist. L.	Journal on European History of Law
J. Fam. Hist.	Journal of Family History
J. L. Soc.	Journal of Law and Society
J. Soc. Wel. L.	Journal of Social Welfare Law
J. Soc. Pub. T. L.	Journal of the Society of Public Teachers of Law
JAmnt	Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench Division
KG	Kammergericht
L. & Just.	Law & Justice – Christian Law Review
L. & Soc. Rev.	Law & Society Review
L. Ch.	Lord Chancellor
LC	Law Commission
LG	Landgericht
lit.	littera
LJ	Lord Justice
LJCh	Law Journal Reports, Chancery
L. Q. Rev.	Law Quarterly Review
LR	The Law Reports
L. Soc. Gaz.	Law Society's Gazette
Maast. J. Eur. Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M. & W.	Meeson and Welsby's Exchequer Reports
NC	National Council for the Unmarried Mother and Her Child/(ab 1973) National Council for One-Parent Families
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
NS	nationalsozialistisch
OLG	Oberlandesgericht
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies

P	Law Reports, Probate (Family Division)
Parl. Aff.	Parliamentary Affairs
Poly L. Rev.	Poly Law Review
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
R.	Regina/Rex
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
ReWiss	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
Sec.	section
Sim. & St.	Simons and Stuart's Vice-Chancellor's Reports
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Solicitor's J.	Solicitor's Journal
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
Tolley's J. Child L.	Tolley's Journal of Child Law
u. a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UN	United Nations
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
v.	versus
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WLR	Weekly Law Reports
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG (Germ.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)
ZSE	Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie

Teil 1

A. Themeneinführung

Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland und England grundlegend geändert. Ausgehend von systematischer Stigmatisierung und Diskriminierung erfolgte über zahlreiche Angleichungsschritte schließlich die rechtliche Gleichstellung mit ehelich geborenen Kindern und auch gesellschaftlich haben nichteheliche Geburten ihr früheres Stigma weitgehend verloren. Verbleibende Benachteiligungen beruhen nicht mehr auf Diskriminierungen im Familienrecht. Sie sind im Wesentlichen sozial-faktischer Natur und auch in diesem Bereich nahezu verschwunden: So betreffen etwa soziale Nachteile, die mit der Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien zusammenhängen, infolge gestiegener Scheidungsraten ehelich und nichtehelich geborene Kinder in gleicher Weise. Die heute rechtspolitisch diskutierten Fragen des Familienrechts haben nicht die Ehelichkeit oder Nichteelichkeit als solche zum Gegenstand und knüpfen auch nicht an die überkommenen Begründungsmuster für eine Diskriminierung nichtehelicher Geburten an. Die Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Geburt hat gesellschaftlich und rechtlich ihre Relevanz weitgehend verloren. Von Interesse bleibt aber der Prozess, in dem sich die Angleichung vollzogen hat. Denn an diesem lässt sich exemplarisch untersuchen, wie gesellschaftliche Veränderungen vom Recht rezipiert werden.

Auf rechtlicher Seite stand am Anfang dieses Gleichstellungsprozesses zu Beginn des 20. Jahrhunderts in beiden Ländern ein Nichteelichenrecht, das die biologischen Beziehungen zwischen Eltern und nichtehelichem Kind negierte und nichtehelichen Familienformen die rechtliche Anerkennung als Familie verwehrte. In Deutschland existierten spezielle Vorschriften für nichteheliche Kinder und Mütter, familienrechtliche Beziehungen zum Vater bestanden nicht. Das englische Recht kannte keinerlei familienrechtliche Beziehungen zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Eltern. Die folgenden Jahrzehnte brachten eine Vielzahl zunächst zaghafter, dann breiter angelegter *Angleichungsschritte*. In Deutschland wurde der Angleichungsprozess durch Phasen ideologischer Instrumentalisierung des Familienrechts während des Dritten Reiches und in der DDR

unterbrochen. Die rechtliche *Gleichstellung* wurde erstmals in den Achtziger- und Neunzigerjahren zum Ziel erklärt und das Nichtehelichen- und Kindschaftsrecht grundlegend reformiert. Nach einer letzten Phase rechtlicher Nachbesserungen sind heute geborene nichteheliche Kinder ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt.

Die Gleichstellung nichtehelicher Kinder war mit einer zunehmenden Ablösung vom ideologisch überhöhten und religiös fundierten Leitbild der bürgerlichen Familie verknüpft, das als Lebensform nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland und England seine historisch größte Verbreitung fand. Das Leitbild der bürgerlichen Familie war maßgeblich von den gesellschaftlichen Bedingungen und rechtsphilosophischen Erwägungen seiner Entstehungszeit geformt: Ehe und bürgerliche Familie galten darin als Keimzelle des Staates und Fundament der Gesellschaft, die Stabilität und Ordnung der neuen bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen garantierten und als Bollwerk gegen Verwahrlosung und den Sozialismus dienten.¹ Nichteeliche Kinder wurden als Gefahr für die Familie und damit als unmittelbare Bedrohung für die gesellschaftliche Ordnung angesehen. Die scharfe Diskriminierung von Nichteelichkeit fand somit ihre Rechtfertigung in der Verteidigung der öffentlichen Moral und der sozialen Stabilität.² Die Schlussfolgerungen wurden in Deutschland in der Kodifikation des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein konserviert.³ Im selben Zeitraum blieb das Nichteelichenrecht in England in weiten Teilen gesetzlich ungeregelt, während sich der Regelungsgehalt des *Common Law* auf die Statusnegation beschränkte.

Erklärtes Ziel der damaligen Nichteelichengesetzgebung in beiden Ländern war es, der Zeugung nichtehelicher Kinder entgegenzuwirken und destruktive Auswirkungen nichtehelicher Geburten auf eheliche Familiengefüge soweit wie möglich zu verhindern, indem nichteheliche Kinder im Verhältnis zum Vater weitgehend rechtlos gestellt waren. Bestrebungen zur Verbesserung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder, die in beiden Ländern bereits Anfang des 20. Jahr-

¹ Hierzu näher unter C.I.2.b) und Teil 2, A.I.1. Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 157 ff., S. 305 ff. und dazu *Hüning*, Die Sittlichkeit der Ehe. Die Konstruktion der bürgerlichen Ehe in Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Langbehn (Hrsg.), Recht, Gerechtigkeit und Freiheit, S. 287 (294 ff.); *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, S. 343 f.: „In den Familien nun sind die Keime des Staats enthalten, und der ausgebildete Staat hat die Familien, nicht die Individuen unmittelbar zu Bestandtheilen.“; *Jones*, Victorian Political Thought, S. 93 ff.

² Hierzu Teil 2, A.I.1.

³ Dabei beschränkte sich das BGB im Familienrecht auf eine rein konservative Konsolidierung der Teilrechtsordnungen, bildete aber zugleich den Höhepunkt einer liberalen Familiengesetzgebung, die staatliche Eingriffe in die privatisierte Familie – auch durch Einräumen weiterer Rechte nichtehelicher Kinder gegenüber dem Vater – ablehnte.

hundreds einsetzen, standen mit dem Leitbild der bürgerlichen Familie in unauflösbarem Konflikt. Die Gleichstellung stand folglich unter dem Vorbehalt eines Abbaus der normativen Verbindlichkeit des bürgerlichen Familienbildes und einer Distanzierung von den ihm zugrunde liegenden Begründungsmustern. Entsprechend bestimmte der Zwiespalt zwischen einerseits der Verteidigung des bürgerlichen Familienmodells, das weiterhin als Voraussetzung für gesellschaftliche Stabilität und als optimales Modell zur Erfüllung der Familienfunktionen angesehen wurde, und andererseits dem Streben nach Gerechtigkeit und gleichen Entwicklungschancen für nichteheliche Kinder die Gleichstellungsdiskussionen bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein.

Die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder fügte sich in eine historisch beispiellose Liberalisierung des gesamten Familienrechts im weitesten Sinne ein, die neben dem Ehe- und Familienrecht im engeren Sinne auch das Strafrecht und das Sozialrecht betraf. Diese Rechtsreformen standen in engem Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen von Gesellschaft und Familie.⁴ Ihr Ablauf war in seiner konkreten Form durch Traditionen und kulturelle Prägungen der Gesellschaft bedingt und insbesondere auch durch die jeweilige Rechtskultur geprägt.⁵ Die Arbeit rückt den historischen Prozess der rechtlichen Gleichstellung mit dem Ziel eines Rechtskulturvergleichs in den Mittelpunkt. Die gesetzliche Gleichstellung stellte dabei im Kern eine rechtliche Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen dar, die sich unter anderem in einer Pluralisierung familialer Lebensformen widerspiegeln.⁶ Recht und gesellschaftliche Wirklichkeit stehen in einer Wechselbeziehung. Das gilt in besonderem Maße auch für die Kultur, also Wertvorstellungen, Lebensstile oder geistige und politische Tradition, die von der Rechtsordnung geprägt ist und diese prägt.⁷ Dies gilt auch

⁴ Vgl. *Mankowski*, Rechtskultur, S. 11, der den Zusammenhang zwischen einem gewandelten Familienbild und entsprechenden Anpassungen im Familienrecht herstellt: „Dem sich wandelnden Bild von Familie, das sich von der Ehebasierung als Grundkonzept löst, muss ein gewandeltes Bild des Familienrechts entsprechen.“ Vgl. auch die Behandlung von Reformen des Nichteheleichenrechts in der rechtshistorischen Forschung und der Sozialgeschichte als Indikator für den Wandel der Ordnungsvorstellungen, vgl. *Buske*, Eine Geschichte der Unehelichkeit, S. 15; *Leineweber*, Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts (1978); *Lilienthal*, The Illegitimacy Question in Germany, 1990–1945: Areas of Tension in Social and Population Policy, (1990) 5 *Continuity and Change* 249 (249 ff.); *Harms-Ziegler*, Illegitimität und Ehe. Illegitimität als Reflex des Ehediskurses in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert (1991); *Bors*, Bescholtene Frauen vor Gericht. Zur Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals und des Zürcher Obergerichts auf dem Gebiet des Nichteheleichenrechts (1998).

⁵ Hierzu *Mankowski*, Rechtskultur, S. 9, der darauf hinweist, dass sich der Einfluss von Traditionen insbesondere im Familien- und Erbrecht nachweisen lässt.

⁶ Hierzu näher unter C.I.3.b) und C.III.

⁷ *Württemberg*, Zeitgeist und Recht, S. 33; *Pieroth* (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale

auf der Ebene einzelner Gesetze. Da jede Rechtsnorm auf einen bestimmten realen Sachverhalt zugeschnitten ist, den sie einer Regelung zuführt, betrifft die Veränderung dieses Sachverhalts auch das Recht. Dass der einzelnen Norm ein adäquates Bild des Realbereichs zugrunde liegt, dient damit letztlich dem Erhalt rechtlicher Wirkmacht.

Wechselbeziehungen zwischen Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit treten im Familienrecht, das eine starke kulturelle Prägung aufweist, besonders deutlich zutage. Dass das Familienrecht eine hohe Entwicklungssensitivität⁸ aufweist, lässt sich an den vergleichsweise häufigen Gesetzesänderungen ablesen. Diese Eigenschaft des Familienrechts ist im Wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen: *Erstens* unterlag der Realbereich der Familie im vergangenen Jahrhundert und insbesondere seit den Siebzigerjahren einem tief greifenden Wandel. *Zweitens* ist die Privatautonomie im Bereich des Familienrechts an zahlreichen Stellen stark eingeschränkt, sodass die Normadressaten abweichenden Gestaltungswünschen nicht selbst rechtlichen Ausdruck zu verleihen vermögen. *Drittens* weist der Realbereich auf der Ebene der einzelnen Familie einerseits eine besondere Störungsanfälligkeit bei einer gleichzeitig geringen Fähigkeit zu eigenständiger Problemlösung auf, während andererseits der (funktionierenden) Familie sowohl aus Sicht des Einzelnen als auch aus gesellschaftspolitischer Perspektive eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Erforderlich ist daher ein *sachgerechter* rechtlicher Rahmen, was den Gesetzgeber zu häufigem Nachjustieren veranlasst.

Eine Untersuchung der Gleichstellung nichtehelicher Kinder kann sich vor diesem Hintergrund nicht auf eine rein rechtlich-normative Betrachtungsweise beschränken, sondern hat die wesentlichen gesellschaftlichen Kontextveränderungen einzubeziehen. Eine solche Öffnung des Untersuchungsgegenstandes in Bezug auf die Veränderungen des Realbereichs erfordert eine Festlegung, wie die gesellschaftlichen Veränderungen und ihre Einwirkungen auf das Recht methodisch einzuordnen sind. Ausgehend von differenzierungstheoretischen Erkenntnissen legt die Untersuchung die Emanzipation der Familie vom bürgerlichen Familienleitbild als entscheidende strukturelle Veränderung des Realbe-

Wirklichkeit in Wechselwirkung; *Heckmann*, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen, S. 175 ff.; *Luhmann*, Die Funktion des Rechts: Erwartungssicherung oder Verhaltenssteuerung?, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, S. 73 (75 ff.). Zum Topos des sozialen Wandels siehe *Wege*, Positives Recht und sozialer Wandel im demokratischen und sozialen Rechtsstaat (1977); *Fiedler*, Sozialer Wandel, Verfassungswandel, Rechtsprechung (1972); *Friedmann*, Recht und sozialer Wandel (1969); *Amelung*, Sozialer Wandel und Rechtssystem, Jura 1988, 393 (393 ff.).

⁸ Zur Sensitivität als Voraussetzung gerechten Rechts siehe *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 224 f.

reichs zugrunde und begründet die damit in Zusammenhang stehende Anpassungsnotwendigkeit des Familienrechts.

Die Einbeziehung der gesellschaftlichen Veränderungen dient dabei insbesondere dem Zweck, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der rechtlichen Verarbeitung gesellschaftlichen Wandels aufzudecken und im Sinne eines Rechtskulturvergleichs zu analysieren. Dabei ist die Fragestellung nur vordergründig auf die Tätigkeit des Gesetzgebers beschränkt: Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte mit familienrechtlichen Reformen belegen die Zurückhaltung des deutschen und englischen Gesetzgebers, soweit es in kontroversen Fragen des Familienrechts um grundsätzliche Veränderungen geht.⁹ So fiel auch im Prozess der Gleichstellung nichtehelicher Kinder anderen Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren¹⁰ eine einflussreiche Rolle zu. Ihre Stellung und ihr Selbstverständnis sind Teil der jeweiligen Rechtskultur und prägten so den Gleichstellungsprozess.¹¹

B. Methodische Vorüberlegungen

Die Arbeit befasst sich mit der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder. Von Interesse ist dabei der Prozess der Gleichstellung als solcher: Es soll ergründet werden, wie gesellschaftliche Veränderungen vom Recht rezipiert werden. Der Gleichstellung liegen Veränderungen im Realbereich zugrunde, die sich über den Betrachtungszeitraum hin vollzogen und im Bereich der Familie schließlich in einer Pluralisierung der Lebensformen mündeten.¹²

Im vorliegenden ersten Teil der Arbeit geht es zunächst um die Entwicklung einer dem Erkenntnisziel angepassten Methode (hierzu unter B.I.). Als methodi-

⁹ Dabei mögen häufig parteipolitische Erwägungen eine Rolle spielen. Vgl. *Mitchell*, in: ders. (Hrsg.), *The Impact of Institutions and Professions on Legal Development*, S. 2f.: „The legislative influence [...] is, at first sight, straightforward. Since legislators make law, they can change what the law is [...] whenever they wish. [...] But this straightforward account on legislation is misleading.“ S. 12: „(T)he way in which the legal system acutally effects legal change [...] is very different from what the hierarchical picture might suggest. Legislators do not in fact occupy the dominant role that the formal account would imply.“

¹⁰ Zusammenfassend zu den maßgeblichen Akteuren Teil 3, B.II.

¹¹ Vgl. *Mitchell*, in: ders. (Hrsg.), *The impact of Institutions and Professions on Legal Development*, S. 13: „Legal change is conditioned by the interaction of the different systems to which the participants in legal change subscribe.“

¹² Die gesellschaftlichen Veränderungen sind dabei nicht selbst Gegenstand der Untersuchung, sondern werden ihr zugrunde gelegt. Die entscheidenden Vorgänge, die nach dem im Folgenden entwickelten Modell für die rechtliche Entwicklung maßgeblich waren, werden im vorliegenden ersten Teil der Arbeit aus differenzierungstheoretischer (hierzu B.II.2.a)) und familiensoziologischer Sicht (hierzu unter C.) zusammengefasst.

sche Vorfrage wird dabei mithilfe familiensoziologischer Modelle auch hergeleitet, dass und warum das Recht auf strukturelle Veränderungen im Bereich der Familie reagierte und welche Ausprägungen der tatsächlichen Veränderungen sich als Bezugspunkte für den Vergleich eignen (hierzu unter B.II.).

Anschließend an dieses Kapitel werden die Entwicklungen im Realbereich der Familie, die dem Gleichstellungsprozess und damit auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegen, näher dargestellt (hierzu unter C.).

I. Vergleich der historischen Gleichstellungsprozesse in Deutschland und England

In beiden Ländern hat sich über den Untersuchungszeitraum hin eine rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder vollzogen, die im Zusammenhang mit strukturellen Änderungen im Bereich der Familie stand.¹³ Im Mittelpunkt steht mit der Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern eine rechtliche Entwicklung, deren Anfangs- und Endpunkt sich in beiden betrachteten Ländern als ähnlich erweist. Von Interesse ist dabei der Ablauf der rechtlichen Gleichstellung im historisch-gesellschaftlichen Kontext der beiden Vergleichsordnungen. Im Folgenden wird das Erkenntnisziel näher erläutert und die methodische Herangehensweise vorgestellt.

1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Mit der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern nimmt die Arbeit eine normative Entwicklung in den Blick, die sich in der Vergangenheit abgespielt hat und heute weitestgehend abgeschlossen ist. Es handelt sich somit um einen historischen Prozess, der den Gegenstand der Arbeit bildet: Einen Schwerpunkt der Untersuchung bilden die prägenden Rechtsnormen des Nichtehelehenrechts und ihre Entwicklung seit Beginn des 20. Jahrhunderts, wobei die wesentlichen Reformschritte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Vordergrund stehen.

Die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder steht in Zusammenhang mit tief greifenden gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen: Sie ist Ausdruck eines Wertewandels sowie struktureller Entwicklungen im Realbereich der Familie und fügt sich ein in eine ganze Folge beispielloser Liberalisierungsschritte im Familienrecht, die sich in beiden Vergleichsordnungen seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts ereigneten. Der Untersuchungsgegenstand steht exemplarisch für diese großen Entwicklungslinien.

¹³ Vgl. zur Entwicklung der Familienformen unter C.I.

Das Erkenntnisinteresse gilt dem Ablauf der rechtlichen Gleichstellung im historisch-gesellschaftlichen Kontext der beiden Vergleichsordnungen. Dabei geht es einerseits darum, ein allgemeines Verständnis für den Prozess der rechtlichen Rezeption gesellschaftlicher Veränderungen zu entwickeln, andererseits darum, nationale Eigenheiten und damit zugleich charakteristische Züge der jeweiligen Rechtskultur herauszuarbeiten. Insofern verfolgt die Arbeit ein doppeltes Erkenntnisziel.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet mit Blick auf die rechtliche Rezeption gesellschaftlicher Veränderungen die im Folgenden hergeleitete Erkenntnis, dass sich der Gleichstellungsprozess in beiden Rechtsordnungen als Nachvollziehung gesellschaftlicher Veränderungen darstellt. Insofern geht es auch darum zu betrachten, innerhalb welcher Strukturen die gesellschaftlichen Veränderungen ins Recht transponiert wurden, und die in den jeweiligen Rechtsordnungen zur Verfügung stehenden Strukturen und Institutionen als Teil der jeweiligen Rechtskultur zu vergleichen. In diesem Sinne beschäftigt sich die Arbeit also mit einer Grundsatzfrage, indem sie die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsordnungen zur Umsetzung sich im Realbereich abzeichnender Veränderungen überprüft, welche einen Grundauftrag an das Recht darstellt.

2. Rechtshistorischer Vergleich: methodische Einordnung

Der Vergleich des Gleichstellungsprozesses in verschiedenen Rechtsordnungen verbreitert die Erkenntnisgrundlage für die vielschichtigen Rezeptionsvorgänge. Er ermöglicht es einerseits, mit Blick auf Gemeinsamkeiten Regelmäßigkeiten aufzuspüren, sowie andererseits, im Wege der Kontrastierung ein schärferes Bild von entscheidenden Vorgängen zu gewinnen. Die Entwicklung in England eignet sich als aufschlussreiche Kontrastfolie, einerseits aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen einem auf *Common Law* basierendem Rechtssystem und der Kodifizierungstradition in Deutschland, und andererseits aufgrund der Eigenheiten in den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und politischen Traditionen.

Dabei handelt es sich nicht um einen klassischen Rechtsvergleich, sondern um einen Beitrag zur vergleichenden Rechtsgeschichte, der über den Vergleich von Normen hinaus auch die historischen Ablaufbedingungen in Gestalt gesellschaftlicher Entwicklungen und weiterer Elemente der jeweiligen Rechtskultur in den Vergleich einbezieht.

a) Kein klassischer Rechtsvergleich

Da die Untersuchung auf die rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen einzugehen hat, wäre eine bloß rechtsvergleichende Methode ungeeignet: Diese

ist in ihrer Ausrichtung statisch, es werden Rechtszustände in ihrer spezifischen Ausprägung zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenübergestellt. Nur eine rechts-historische Beschreibung und Analyse kann die gesellschaftlichen Entwicklungen als historischen Kontext der Reformprozesse einbeziehen.

Ausgehend von dem soeben erläuterten Erkenntnisziel legt die Arbeit keinen positivistisch-normativen Ansatz zugrunde. Denn eine bloß rechtliche Perspektive würde zu kurz greifen, weil sie die gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen ausblendet.¹⁴ Vor diesem Hintergrund beansprucht die für das Familienrecht generell vorgebrachte Kritik an einer nur normativ ausgerichteten rechtsvergleichenden Methode hier in besonderem Maße Beachtung:

„Family law is so largely moulded by racial or religious and political considerations that comparison is fraught with difficulty and apt to be inconclusive.“¹⁵

Diese besonders starke rechtskulturelle Prägung des Familienrechts muss der Vergleich methodisch aufnehmen. Dies gilt umso mehr für die Betrachtung einer Rechtsentwicklung, weil hier die Dynamik auf einem Wandel des Familienbildes beruht.¹⁶

Es soll auch kein rein funktionaler Vergleichsansatz¹⁷ gewählt werden: Zwar könnte die oben ausgewiesene Frage, welche Mechanismen die Vergleichsordnungen für die Rezeption gesellschaftlicher Veränderungen zur Verfügung stellen, mit den Instrumenten der funktionalen Rechtsvergleichung untersucht werden. Allerdings geht das Erkenntnisziel über diese Frage hinaus. Denn es geht

¹⁴ Vgl. *Cotterrell*, *Comparative Law and Legal Culture*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 709 (710): „[F]or comparatists who emphasize culture, a positivist focus on legal rules alone misses much that – while not expressed in rule-form – is important about law and should be taken into account in any worthwhile comparison of legal phenomena. Such non-rule elements might include underlying values or principles of a legal system, as well as traditions, shared beliefs, common ways of thinking, constellations of interests or patterns of allegiances of lawyers, lawmakers and citizens.“

¹⁵ *Gutteridge*, *Comparative Law: An Introduction to the Comparative Method of Legal Study and Research*, S. 31 f. Ähnlich *Krause*, *Comparative Family Law*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 1099 (1101); *Heldrich*, *Sozialwissenschaftliche Aspekte der Rechtsvergleichung*, *RabelsZ* 34 (1970), 427 (433).

¹⁶ Zu diesem Zusammenhang *Mankowski*, *Rechtskultur*, S. 11.

¹⁷ Zum funktionalen Ansatz in der Rechtsvergleichung grundlegend: *Michaels*, *The Functional Method of Comparative Law*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 339 (339 ff.); *Zweigert/Kötz*, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts* (1996), S. 33 ff.; *Löhnig*, *Comparative Law and Legal History: A Few Words about Comparative Legal History*, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), *The Method and Culture of Comparative Law*, S. 113 (114) hebt hervor, dass auch die vergleichende Rechtsgeschichte einen funktionalen Ansatz verfolgen kann. Zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit den herkömmlichen Kritikpunkten an der funktionalen Vergleichsmethode, u. a. dem Vorwurf, den kulturellen Kontext auszublenden, *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, S. 95 ff.

der Arbeit auch darum, Unterschiede im Gleichstellungsprozess vor dem Hintergrund von Eigentümlichkeiten in der jeweiligen Rechtskultur¹⁸ zu analysieren.

b) Vergleichende Rechtsgeschichte oder rechtsgeschichtlicher Vergleich?

Diesen Erwägungen trägt der breitere Ansatz der vergleichenden Rechtsgeschichte Rechnung. Seine Stärke besteht darin, dass der kulturelle Kontext in die Betrachtung einfließen kann: Diese Form des Vergleichs bietet ein Instrument zur Analyse historischer Entwicklungen und ihrer Bedingungen und ist somit geeignet, Erkenntnisse über die Rechtskultur der Vergleichsordnungen zu erschließen.¹⁹

Zur Anwendung kommt somit ein rechtsgeschichtlicher Vergleichsansatz, der es erlaubt, die gesellschaftlichen und rechtskulturellen Ablaufbedingungen in die Betrachtung einzubeziehen. Von Interesse ist der historische Prozess der rechtlichen Gleichstellung als solcher, der im Zusammenhang mit strukturellen gesellschaftlichen Veränderungen steht und in seinem Ablauf durch kulturelle Vorprägungen und Traditionen, den historischen gesellschaftlichen Kontext sowie Eigenheiten der Rechtsordnung und ihrer Institutionen geformt wurde.²⁰

Methodisch stellt sich die Frage, ob ein solcher Ansatz – im Sinne eines historischen Rechtsvergleichs – seinen Ausgangspunkt in der Rechtsvergleichung oder – im Sinne vergleichender Rechtsgeschichte – in der Rechtsgeschichte zu wählen hat.²¹ Da die Rechtsgeschichte über keine eigene Vergleichsmethode verfügt, kommt als Alternative zum dogmengeschichtlichen Ansatz der historischen Rechtsvergleichung ein Rückgriff auf die in den vergangenen vierzig Jahren weiterentwickelte Methodik der vergleichenden Geschichte in Betracht.²² Dabei

¹⁸ Zur besonderen Bedeutung der Rechtskultur im Familienrecht *Mankowski*, Rechtskultur, S. 9 f. Zum Rechtskulturvergleich als eigenständiger Vergleichsmethode neben dem funktionalen Rechtsvergleich *Michaels*, The Functional Method of Comparative Law, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, S. 339 (341).

¹⁹ *Löhnig*, Vergleichende Rechtsgeschichte, ZNR 2010, 82 (84). *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 13, hebt die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung für die Rechtsvergleichung hervor und spricht sich für eine Einbeziehung des rechtskulturellen Umfelds in den Vergleich aus, S. 196 ff.

²⁰ *Lilienthal* identifiziert hier ein Forschungsdefizit in der Geschichtsschreibung, das Nichtehelichkeit isoliert als soziologisches oder rechtliches Problem behandle und dabei politische Faktoren, insbesondere die Haltung führender politischer Akteure, namentlich der großen Parteien, Kirchen und Interessenvertretungen außer Acht lasse, vgl. *Lilienthal*, The Illegitimacy Question in Germany, 1900–1945, (1990) 5 Continuity and Change 249 (249).

²¹ Vgl. zur Kontrastierung *Löhnig*, Comparative Law and Legal History: A Few Words about Comparative Legal History, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), The Method and Culture of Comparative Law, S. 113 (114).

²² *Löhnig*, Comparative Law and Legal History: A Few Words about Comparative Legal

nimmt auch die Rechtsvergleichung bei komplexen Fragestellungen in jüngerer Zeit zunehmend methodische Anleihen bei der vergleichenden Geschichte.²³ Insofern wird die methodische Eignung vergleichender Rechtsgeschichte speziell für die Untersuchung von Rezeptionsprozessen hervorgehoben,²⁴ und soll daher auch hier zugrunde gelegt werden.

Ein solches Herangehen vermeidet zugleich methodische Schwächen eines als Variante des Rechtsvergleichs ausgelegten Rechtskulturvergleichs, der auf der Suche nach rechtskulturellen Ursachen für rechtliche Entwicklungen Gefahr läuft, Eigenschaften der Vergleichsgegenstände vorauszusetzen, ohne sie zu herzföhren.²⁵ Verwendet der vorliegende Text dennoch gelegentlich den Sammelbegriff der Rechtskultur²⁶, erfolgt dies aus Gründen der Praktikabilität; er wird aber, wo erforderlich, näher aufgeschlüsselt.

History, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), *The Method and Culture of Comparative Law*, S. 113 (114).

²³ *Dannemann*, *Comparative Law: Study of Similarities or Differences?*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 383 (401 ff.).

²⁴ *Löhnig*, *Comparative Law and Legal History: A Few Words about Comparative Legal History*, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.), *The Method and Culture of Comparative Law*, S. 113 (115).

²⁵ *Watson*, *Legal Change: Sources of Law and Legal Culture*, (1983) 131 U. Pa. L. Rev. 1121 (1154); *Friedman*, *The Legal System: A Social Science Perspective* (1975). Zusammenfassend zur Methode des Rechtskulturvergleichs und zur Kritik daran: *Cotterrell*, *Comparative Law and Legal Culture*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 709 (709 ff.).

²⁶ Rechtskultur meint im hiesigen Kontext die Gesamtheit der die Rechtswirklichkeit konstituierenden und die Rechtsordnung formenden politischen, sozialen, normativen Vorprägungen. Begriffsprägend ist *Friedman*, *Legal Culture and Social Development*, (1969) 4 L. & Soc. Rev. 29 (29 ff.). Zum Konzept der Rechtskultur in der Rechtsvergleichung vgl. *Cotterrell*, *Comparative Law and Legal Culture*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 709 (709 ff.). Zu einer semantischen Annäherung an den Begriff *Mankowski*, *Rechtskultur*, S. 4 ff.; *Mankowski*, *Rechtskultur*, JZ 2009, 321 ff. Der Nutzen des Konzepts der Rechtskultur ist umstritten, jedenfalls soweit die Rechtskultur herangezogen wird, um aufgefundene Unterschiede zu erklären, vgl. *Cotterrell*, *The Concept of Legal Culture*, in: ders. (Hrsg.), *Comparing Legal Cultures*, S. 13 (13 ff.); erwidern *Friedman*, *The Concept of Legal Culture: A Reply*, in: *Cotterrell* (Hrsg.), *Comparing Legal Cultures*, S. 33 (33 ff.); *Nelken*, *Using the Concept of Legal Culture*, (2004) 29 Austl. J. Leg. Phil. 1 (1 ff.). Skepsis ob geringer Präzision *Zimmermann*, in: ders. (Hrsg.), *Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts*, S. 1 (1): Kultur als „ausgesprochen schillernder Begriff“. Die Debatte um die Rechtskultur zeichnet *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, S. 229 ff., nach und plädiert für einen spezifisch juristischen Ansatz in der Rechtsvergleichung, S. 234 ff.

Stichwortregister

- Abortion Act 1967 176
Abstammung,
– biologische 51, 131, 201, 231
– blutmäßige 67, 76, 231
– Feststellung 111, 118, 130, 260, 263
→ Statusverfahren
– genetische 134, 246, 258 f., 261 ff.
– Recht auf Kenntnis 123, 130 f., 166, 175, 259, 261 f.
Abstammungsfeststellung, isolierte 68, 111, 130 ff.
Abstammungsrecht 62, 65, 110 f., 122, 129, 133, 231, 260, 286
Access 158
→ Umgangsrecht
Adoption 49 ff., 62, 91, 111, 122, 146, 163, 176, 182, 187, 194, 202, 254
Adoption and Children Act 2002 212 ff.
Affiliation order, Affiliationsentscheidung 162, 172, 182, 185
Affiliation Orders Act 1952 158 f., 164, 241
Affiliation Proceedings Act 1957 160, 202
Affiliationsverfahren 150, 158, 160 f., 166, 170, 173, 179 ff., 187, 190, 192, 201, 220, 223, 251, 253, 255
Aktualisierung 86 ff., 225, 245, 281 f.
→ Bundesverfassungsgericht
Amtspflegschaft 38, 90, 105 f., 108, 110 f., 117 ff., 124, 238, 257
Amtsvormundschaft 58 ff., 83, 105
Anglikanische Kirche 163, 166, 170, 177, 180, 215, 222, 239, 240, 256, 272, 286
Antragslösung 139, 142 f., 263
Antragsmodell 121, 141, 264
Ausdifferenzierung 13 ff., 218
Auskunftsanspruch 118, 133, 262 f.
Bacon, Francis 270
Bastardy Bill 1920 150, 154 f.
Bastardy (Blood Tests) Bill 173
Bastardy Laws (Poor Law) Amendment Act 1844 150, 158, 161
Bentham, Jeremy 248, 270
Betreuungsunterhalt 111, 124 f., 129, 136 ff.
Bevölkerungspolitik 31, 48, 53 f., 56, 61, 231
Biologischer Vater → Vater
Births and Deaths Registration Act 185
Bluttest → Blutuntersuchung
Blutuntersuchung 67 ff., 76, 171 ff., 201 f.
→ DNA-Test
Brougham, Henry 248
Bundesverfassungsgericht 22, 41, 72 f., 76, 80 ff., 86 ff., 94 ff., 108 f., 112 f., 123, 125, 127, 129 ff., 134 f., 137 ff., 225, 233, 237 f., 243 ff., 250, 272 f., 281, 288 f.
Bürgerliche Gesellschaft 2, 35, 44, 46
Bürgerliche Werteordnung 46, 53, 59
Chamberlain, Neville 154, 156
Children Act 1975 176, 187
Children Act 1989 194 f., 200 ff., 212 ff., 250, 252, 277, 280, 285
Church of England → Anglikanische Kirche
Constitutional Reform Act 2005 153
Corroboration 161, 174, 251, 256
Custody 158, 164, 186, 199, 202 f.
→ Parental responsibility
→ Sorgerecht
Declaration 186, 198, 201, 211 f., 215, 260, 262 f.
→ Statusverfahren
Demokratisierung 69, 77, 85, 225, 282

- Deutscher Juristentag 57, 78, 80, 82, 90,
 110 f., 121, 238, 278, 281, 288
 Differenzierungstheorie 4, 14 ff.
 DNA-Test 30, 202, 260 ff.
 → Blutuntersuchung
 Domestic Proceedings and Matrimonial
 Courts' Act 1978 199

 Ehelicherklärung 49 f., 75, 83, 90, 98, 112,
 254
 Elternschaft
 – biologische 30, 50, 57, 66, 129, 182
 – soziale 30, 129, 133, 204
 Entailed interests 188, 192, 205, 257
 Erbersatzanspruch → Erbrecht
 Erbrecht 31, 41, 53, 84, 90, 97, 99 f., 108,
 111, 119 f., 125, 127, 134, 145 f., 152,
 157, 169 ff., 257, 286, 288
 – Erbersatzanspruch 84, 93 f., 99, 125, 128,
 258
 – Gesetzliches Erbrecht des nichtehelichen
 Kindes 51, 57 f., 63 f., 79, 83 f., 93 f., 99,
 102, 105 ff., 126 ff., 134 f., 148, 157, 165,
 172 ff., 185 f., 188, 192, 205 f., 246, 257 f.,
 280, 286, 288
 – Pflichtteilsrecht 51 ff., 63, 91, 93, 127,
 157
 – Vorzeitiger Erbaugleich 93, 99, 125 f.,
 128, 258
 Erziehungsrecht 106 ff.
 → Sorgerecht
 Evangelische Kirche 239 f.

 Familienfolgenrecht 18
 Familiengesetzbuch 102 ff., 283
 Familiensoziologie → Soziologie
 Family Law Act 1986 212
 Family Law Reform Act 1969 165, 173,
 188
 Family Law Reform Act 1987 195 ff.,
 200 ff., 205 ff., 211 f., 241, 246, 252, 277,
 285
 Family provision 157, 173
 → Pflichtteilsrecht
 Filius nullius, Filius-nullius-Doktrin 22,
 147 ff., 157, 253
 Fisher, Lettice 241 f.
 Fiskalpolitik 48, 218, 222 f., 255, 280, 287

 Funktionsverlust 15
 → Ausdifferenzierung
 → Differenzierungstheorie

 Gemeinsame Geburtsregistrierung → Joint
 birth registration
 Gemeinsame Sorgerechtsklärung →
 Sorgerecht
 Gerechtigkeit, materiale 72, 88, 94, 226,
 244
 → Bundesverfassungsgericht
 → Werteordnung
 Gesellschaftspolitik 4, 34, 42, 104
 Gesetzbuchauftrag 56, 73, 78 ff., 87 ff.,
 131, 244, 279 ff.
 Gleichberechtigung 45, 55, 73 f., 80, 88,
 103 ff., 232, 244, 252
 Guardianship 202 f.
 → Sorgerecht
 Guardianship Act 1973 187, 199
 Guardianship and Maintenance of Infants
 Act 1951 159
 Guardianship of Infants Act 1925 164 f.
 Guardianship of Minors Act 1971 185, 187,
 199, 202

 Heinemann, Gustav 81, 85
 Höfeordnung 258
 House of Lords Act 1999 153, 272
 Human Rights Act 1998 207

 Ideologie 1 f., 23, 39, 41, 48, 60 ff., 66 ff.,
 73, 78, 81, 85, 102, 104, 107, 217 f., 224,
 228, 230 ff., 236, 244, 270, 283, 286
 Inheritance (Family Provision) Act
 1938 157, 171
 Instrumentalisierung (des Rechts) 54, 68,
 104, 230 f., 286

 Joint birth registration 37, 175, 185, 191 f.,
 209, 213 ff., 223, 229, 259, 263 f.

 Katholische Kirche 70, 222, 239 f., 268, 288
 Kindeswohl 98, 105, 111, 115, 118 f., 123,
 131, 136, 138 ff., 155, 165, 184 ff., 192 ff.,
 200, 203, 207 ff., 211, 213, 229, 237, 251,
 264
 → Children Act 1989

- Law Commission 21, 166, 174 ff., 203 ff., 230, 233, 236, 240 ff., 273, 277, 279, 288 f.
- Law Commission Act 1965 249
- Law reform 234, 247 ff., 271 ff.
- Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1949 164
- Law Reform (Parent and Child) (Scotland) Act 1986 196
- Legitimacy Act 1926 155 ff.
- Legitimacy Act 1959 158, 162 ff.
- Legitimation
- durch Ehelicherklärung → Ehelicherklärung
 - durch Eheschließung 49 ff., 57, 66, 90, 98, 122, 146 f., 152, 154 ff., 162 ff., 186, 220, 252 ff., 266, 277, 286
- Leitbild 2 ff., 13, 17, 22 ff., 28, 34 f., 38 f., 45, 55, 68 ff., 77, 95, 104, 159, 179, 209, 221, 232, 239, 253, 267 f., 285
- Liberalisierung 3, 22, 177, 239 f., 287
- Married Women (Maintenance) Act 1949 159
- Matrimonial Causes Act 1937 164, 199
- Murray, Charles 178 ff.
→ Underclass
- Namensrecht 91, 124, 189, 256, 258
- Naturrecht 69 ff., 80, 218, 220, 239, 244, 268 f., 287
→ Bundesgerichtshof
→ Naturrechtsrenaissance
→ Sittlichkeit
- Naturwissenschaft 28, 42
- New Right 178 f., 223, 229, 287
- Parental responsibility → Sorgerecht
- Parlament 75, 85, 110, 114, 116 f., 149, 151 ff., 162, 165, 167 f., 176 f., 183, 195 f., 198, 206, 226, 238, 240, 246, 248 ff., 254, 266 f., 270 ff.
- Parlamentarischer Rat 70, 244
- Parliament Act 1911 153
- Poor Law Act 1576 149 f.
- Poor Laws 32, 35, 144 ff., 161, 222, 255, 287
- Private Members' Bill 152, 154, 159, 162, 195
- Rassenpolitik 60 f., 63, 67 f., 231
- Rechtspositivismus, Weimarer 72
- Reform Act 1832 270
- Regelunterhalt 93, 128
- Restigmatisierung 179
- Säkularisierung 33
- Scheidungsrechtsreform 62, 159, 228, 267
- Schöffel, Luise 241
- Sittlichkeit 34, 42, 44 ff., 48, 70, 73, 77, 94, 219, 242, 268
→ Bürgerliche Familie
→ Naturrecht
- Sorgerecht
- elterliche Gewalt 46, 50 f., 57, 63 f., 74 f., 79 f., 83 f., 90, 123
 - elterliche Sorge 97 f., 105, 110, 120, 123 f., 139 ff., 164 f., 186 f., 192, 238, 263 f.
 - elterliche Verantwortung 118 f., 200, 202 ff., 207 ff., 223, 229, 263 f., 277
 - gemeinsames 97 f., 111, 113, 120, 123 f., 139 ff., 246, 264, 280 f.
 - gerichtliche Übertragung 123, 142 f., 164 f., 186 f., 210 ff., 264
 - Sorgeerklärung 38, 123, 140, 142, 192 f., 237, 264
- Soziale Eltern-Kind-Beziehung 111
- Sozial-familiäre Beziehung 130, 132, 134, 261
- Sozialismus 2, 43, 104, 232
- Sozialleistung 43, 53, 178, 190, 280
- Sozialstaat 12, 43, 223
- Sozialwissenschaften 113, 235 ff., 250, 286
- Familiensoziologie 6, 14, 23, 80, 107
 - Soziologie 238, 247, 285
- Status (abstammungsrechtlicher) 100, 184, 186, 190, 194, 197 f., 261 f.
- der ehelichen Abstammung 49 f., 122, 129, 147, 163 f., 182
 - Statusnegation 2, 286
 - Statusprinzip 258 ff., 262 f., 275
 - Statusverfahren 51, 53, 65, 67 f., 76, 86, 129, 131, 185
→ Abstammungsfeststellung, isolierte

- Statute of Merton 147, 254
- Stigma, Stigmatisierung 1, 30 ff., 35 f., 39, 149, 163, 168, 182, 217, 226, 229 f.
- Support, Pensions and Social Security Act 2000 211
- Supreme Court (of the United Kingdom) 153
- Systemtheorie 17
- Thatcher, Margaret 179, 280
- Tradition 3, 7, 9, 13 f., 16 f., 27 ff., 33 f., 38, 42, 60, 63, 70, 80, 83 f., 94, 101, 159, 177 f., 189, 205, 220 f., 225, 228, 233, 240, 244, 253 f., 256, 265 ff., 270 ff., 278, 280, 287 f.
- Umgang, Umgangsrecht 51, 57, 79, 92, 97, 101, 106 ff., 110 f., 114 ff., 119 f., 123 f., 129 f., 132 ff., 158, 185 ff., 189, 192, 202, 204, 251 f., 263, 280
- Underclass 178, 224, 237
- Vater,
- biologischer 71, 86, 92, 123, 129 ff., 192, 194, 214, 231, 258 f., 261 ff.
 - leiblicher 41, 130, 132, 134, 147, 175, 190 ff.
 - mutmaßlicher/putative father 151, 161 f., 172, 175 f.
 - sozialer 30, 133, 204, 214
 - Soziale Eltern-Kind-Beziehung
 - Sozial-familiäre Beziehung
- Vaterschaft
- Vaterschaftsanerkennung 38, 91 f., 99, 168, 181, 259 ff., 263
 - Vaterschaftsfeststellung 91 f., 99, 121, 124, 172, 180 f., 185 f., 198, 201 f., 211 f., 253, 260 ff.
 - Abstammungsfeststellung, isolierte
 - Vaterschaftsvermutung 51 f., 92, 111, 122, 147 f., 162, 175, 180 f., 185, 198, 215, 252, 255, 259 f.
- Vereinfachtes Unterhaltsverfahren 93
 - Regelunterhalt
- Verfassungsauftrag → Gesetzgebungsauftrag
- Vorzeitiger Erbausgleich → Erbrecht
- Wandel 12, 75, 146, 153, 214, 245 f., 250 f.
- Bedeutung von Nichtehelichkeit 13, 19 f., 22, 30, 38 f., 117, 217, 285
 - Familie, Realbereich 4, 8, 14 f., 20, 22 ff., 30, 95 f., 218, 227 f., 266
 - Gesellschaft 5, 11, 42, 77, 101, 104, 177, 226 f., 239 f.
 - Selbstverständnis der Familie 13, 95 f., 281
 - Wertewandel
- Weimarer Reichsverfassung 54 ff., 71, 87, 95, 282
- Welfare Act 2009 216
- Werte 20, 42, 158, 178
- bürgerliche 34, 42
 - christliche 72
 - Naturrecht
 - Wertewandel 6, 12, 77, 177, 215, 239 f.
 - zivilgesellschaftliche 81, 85, 94, 225 f., 266
- Werteordnung, materiale 72 f., 76, 86, 244
 - Bundesverfassungsgericht
 - Naturrecht
- Widerspruchslösung, Widerspruchsmodell 139, 142, 264
- Wirkmacht 4, 17 f.
- Zeitschrankenmodell 121